

„läßt“ anstelle von „verläßt“ in der alten Bestimmung). In hilfloser Lage läßt der Täter den Hilfsbedürftigen auch dann, wenn er zwar bei ihm oder in seiner Nähe bleibt, sich aber nicht um ihn kümmert oder gar verhindert, daß andere Personen Hilfe leisten.

Eine Begehungsform des Lassens in hilfloser Lage ist z. B. das Aussetzen. Das Oberste Gericht hat in seiner Entscheidung vom 8. April 1970 — 5 Ust 8/70 — (unveröffentlicht) hierzu ausgeführt: „Wer als Vater sein Kleinkind in unmittelbarer Nähe eines Flusses allein läßt, ohne Sicherheit darüber, ob es von anderen Bürgern aufgenommen wird, stellt eine räumliche Trennung her, gibt es der Schutzlosigkeit preis und gefährdet seine Gesundheit und sein Leben. Damit läßt er es in einer hilflosen Lage i. S. von § 120 Abs. 1 StGB.“

Eine weitere Begehungsform ist das Verlassen in hilfloser Lage. Es ist dann gegeben, wenn der Täter zwar die hilflose Lage — im Gegensatz zur „Aussetzung“ — nicht selbst herbeigeführt, unter Verletzung der ihm obliegenden Pflichten jedoch den Hilfsbedürftigen verlassen und dadurch dessen Gesundheit oder Leben gefährdet hat. Dieser Fall kann z. B. dann vorliegen, wenn eine Krankenschwester einen Schwerkranken, der der ständigen Hilfe und Beaufsichtigung bedarf, allein läßt. Eine Verletzung der Obhutspflicht kann aber auch dann gegeben sein, wenn in dem eben geschilderten Beispiel die Krankenschwester den Schwerkranken zwar nicht verläßt, sondern bei ihm bleibt, ihm jedoch keine Hilfe leistet.

Schließlich ist noch der Fall denkbar, daß der Obhutspflichtige den Hilfsbedürftigen (z. B. eine Mutter ihr Kleinstkind) zwar in der Absicht verläßt, alsbald zurückzukehren, ihn also nicht der Hilflosigkeit preiszugeben, sich jedoch später entschließt, nicht oder nicht in einer der Hilfsbedürftigkeit angemessenen Frist die Obhutspflichten wahrzunehmen.

Nach § 120 StGB besteht ein Obhutsverhältnis grundsätzlich dann, wenn die hilflose Person als Angehöriger in der Familie des Täters lebt. Der Begriff „Angehöriger“ ist dabei i. S. des § 226 Abs. 2 StGB zu verstehen. Mit dem Begriff „Angehöriger“ werden jedoch nicht alle Obhutsverhältnisse erfaßt. Solche können auch sein:

- Obhutsverhältnisse auf Grund bestimmter Berufe oder Funktionen, z. B. Lehrer, Kindergärtnerinnen gegenüber Kindern, Ärzte und Pflegepersonal gegenüber den Patienten einer Einrichtung des Gesundheitswesens;
- die ausdrückliche Übernahme der Obhut für einen bestimmten Fall, ohne daß es einer vertraglichen Vereinbarung bedarf, so z. B. Betreuung von Kleinkindern durch Großeltern oder andere Verwandte, die nicht in der Familie leben, oder durch andere Personen (z. B. Nachbarn);
- Obhutsverhältnisse aus vorangegangenem Tun, durch das der Täter bestimmte Gefahrenquellen eröffnet, woraus sich für ihn die Verpflichtung ergibt, Schädigungen zu verhindern.

Die letzte Art von Obhutsverhältnissen sei an folgendem Fall verdeutlicht:

Der Angeklagte zechte mit einem Bekannten, spendierte für ihn alkoholische Getränke und erklärte, daß er ihn nach Hause bringen werde, wie er das bei früheren Gelegenheiten schon getan hatte. Er brachte den Geschädigten in den Hof seines Wohnhauses und entkleidete ihn aus Verärgerung über dessen Volltrunkenheit. In dieser Situation verließ er ihn. Der in hilfloser Lage Gelassene verstarb. Das Bezirksgericht hat diesen Fall als fahrlässige Tötung beurteilt. Es hätte jedoch den Tatbestand des § 120 Abs. 2 StGB prüfen müssen.

Nach § 120 StGB kann auch strafrechtlich verantwortlich sein, wer einen anderen in einer hilflosen Lage läßt, obwohl er für dessen Unterbringung, Behandlung oder Betreuung zu sorgen hat. Soweit es sich um Patienten oder Pflegebedürftige in medizinischen Einrichtungen handelt, werden diese Fälle bereits durch die Obhutspflicht erfaßt. Hierzu gehören zunächst die Fälle, in denen ein Arzt die Behandlung eines Patienten übernommen hat.

Es ergibt sich jedoch die Frage, ob Ärzte, die einen infolge Unfalls oder Krankheit hilflosen Menschen nicht behandeln und unterbringen, nach dieser Bestimmung bestraft werden können.

Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung und der Obhutspflicht durch Ärzte

In der Rechtsprechung westdeutscher Gerichte sowie in der Literatur wird die Auffassung vertreten, daß sich für Ärzte aus § 330 c StGB keine „erweiterte Berufspflicht“ ergebe. Sie hätten die allgemeine Beistandspflicht, wenn ihre räumliche Nähe zum Unfallort oder ihre besonderen Fachkenntnisse ein Handeln gerade für sie als notwendig und zumutbar erscheinen lassen.^{/11/} Die Hilfeleistungspflicht sei keine besondere Arztpflicht, aber die Sachkunde des Arztes könne eine solche Pflicht begründen oder seine Hilfe erforderlich oder zumutbar machen.^{/12/}

Im neuen Strafrecht der DDR kommt die Vorschrift über die Verletzung der Obhutspflicht im Verhältnis zu § 119 StGB dann in Betracht, wenn sich ein Patient bereits in Behandlung befindet und ein Arzt aus eigenen Erwägungen trotz der Pflicht zur Hilfeleistung eine Weiterbehandlung ablehnt.^{/13/} In diesem Fall handelt es sich um ein Obhuts- oder Betreuungs- und Behandlungsverhältnis.

Die Frage ist aber weiter, ob sich ein Arzt, der einen verletzten oder kranken Patienten nicht unterbringt, betreut oder behandelt, beim Vorliegen der übrigen Tatbestandsvoraussetzungen nach §§ 119 oder 120 StGB strafbar macht. Deshalb ist zu untersuchen, unter welchen Voraussetzungen eine Behandlungs-, Betreuungs- und Unterbringungspflicht des Arztes besteht.

§ 5 Abs. 2 der AO über die Niederlassung von Ärzten und Zahnärzten in eigener Praxis vom 15. Februar 1961 (GBl. II S. 93) bestimmt: „Der Arzt oder Zahnarzt, dem Niederlassungserlaubnis erteilt worden ist, ist berechtigt und verpflichtet zur Behandlung:

- a) der bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Deutschen Versicherungsanstalt (jetzt: Staatliche Versicherung der DDR — S.W.) Versicherten einschließlich ihrer behandlungsberechtigten Angehörigen und
- b) derjenigen Personen, für deren ärztliche Betreuung im Krankheitsfalle die Träger der Sozialversicherung die Kosten übernehmen.“

Absatz 3 dieser Bestimmung besagt: „Der Arzt oder Zahnarzt ist zur Untersuchung und Behandlung Kranker auf deren Kosten berechtigt.“

Daraus ergibt sich, daß ein Arzt die Behandlung eines Versicherten grundsätzlich nicht ablehnen darf, er ist zur Behandlung verpflichtet.^{/14/}

/11/ Vgl. Schönke/Schröder, StGB-Kommentar, München 1969, Am. 25a zu § 330c StGB (S. 1549).

/12/ KohlrausCh/Lange, Strafrecht, (West-) Berlin 1956, Anm. IV. 2. zu § 330c StGB (S. 608).

/13/ Vgl. Baatz, „2. Tagung der Gesellschaft für gerichtliche Medizin der DDR“, Staat und Recht 1970, Heft 5, S. 840 ff. (842). Baatz gibt hier die Darlegungen von Hinderer wieder.

/14/ Eine Pflicht zur Behandlung und Betreuung besteht weiterhin für die Ärzte, die im organisierten Nacht- und Sonntagsdienst eingesetzt sind. (Gemäß § 6 Abs. 2 der AO vom 15. Februar 1961 nimmt der hauptberuflich niedergelassene Arzt am Bereitschaftsdienst teil.)

Die Frage der Unterbringung in einem Krankenhaus ist in